

## Merkblatt zu den Kosten für Unterkunft und Heizung

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, erhalten Sie die so genannte Regelleistung. Diese deckt pauschal die Kosten des täglichen Bedarfs (z.B. Ernährung, Kleidung, Hausrat u.a.). Zusätzlich übernimmt das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren die angemessenen Kosten für die Unterkunft (Miete) und Heizung. Nachfolgende Übersicht zeigt Ihnen, welche Kosten das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren übernehmen kann und was Sie beim Anmieten einer Wohnung oder im Falle eines Umzugs beachten müssen.

### Wie hoch darf meine Miete sein?

Die in der Tabelle genannten Beträge stellen die angemessenen Kosten der Unterkunft dar. Diese setzen sich zusammen aus der Kaltmiete inkl. Nebenkosten („Bruttokaltmiete“).

**Bitte beachten Sie**, die Kosten für die Haushaltsenergie, das sind insbesondere Stromkosten, müssen Sie aus der Regelleistung selbst bezahlen.

**Ausnahme:** Wenn Sie in Ihrer Wohnung Warmwasserboiler haben, die mit Strom betrieben werden, teilen Sie dies bitte Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren mit.

In der Tabelle sehen Sie, bis zu welcher Höhe das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren die Bruttokaltmiete berücksichtigen kann. Bei der angegebenen Wohnungsgröße handelt es sich lediglich um Richtwerte.

Stand: 03.2025

Vergleichsraum Nord	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
	50 qm	60 qm	75 qm	87 qm	99 qm	+ 12 qm
Allendorf (Lda.)						
Biebertal						
Buseck						
Heuchelheim						
Lollar	467,00 €	564,60 €	642,00 €	732,54 €	835,56 €	101,28 €
Rabenau						
Reiskirchen						
Staufenberg						
Wettenberg						
Vergleichsraum Süd						
Fernwald						
Langgöns						
Lich	478,50 €	539,40 €	621,75 €	749,07 €	830,61 €	100,68 €
Linden						
Pohlheim						
Vergleichsraum Gießen						
Gießen	561,00 €	596,40 €	734,25 €	870,87 €	980,10 €	118,80 €
Vergleichsraum Ost						
Grünberg						
Hungen	444,00 €	496,20 €	617,25 €	670,77 €	771,21 €	93,48 €
Laubach						

- für Kinder, die sich nur am Wochenende oder in den Ferien im Haushalt aufhalten, kann ein zusätzlicher Wohnraumbedarf berücksichtigt werden; fragen Sie hierzu Ihren Ansprechpartner.

Folgende monatliche Heizkosten kommen maximal in notwendigem Umfang hinzu:

Ihre Heizart können Sie dem Mietvertrag entnehmen oder beim Vermieter bzw. Energieversorger erfragen. Je nach Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt können Sie den entsprechenden Wert aus der Tabelle entnehmen.

Beispiel: Wenn Sie mit 4 Personen im Haushalt wohnen und die Heizart Fernwärme ist, würden maximal Heizkosten in Höhe 177,48 EUR übernommen werden.

Stand: 01.01.2025

Heizart	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<b>Heizöl</b>	109,00 €	130,80 €	163,50 €	189,66 €	215,82 €
<b>Erdgas</b>	133,00 €	159,60 €	199,50 €	231,42 €	263,34 €
<b>Fernwärme</b>	102,00 €	122,40 €	153,00 €	177,48 €	201,96 €
<b>Wärmepumpe</b>	124,50 €	149,40 €	186,75 €	216,63 €	246,51 €
<b>Flüssiggas</b>	98,50 €	118,20 €	147,75 €	171,39 €	195,03 €
<b>Heizstrom</b>	243,50 €	292,20 €	365,25 €	423,69 €	482,13 €
<b>Holzheizung*</b>	90,50 €	108,60 €	135,75 €	157,47 €	179,19 €
<b>Holzpellets</b>	82,00 €	98,40 €	123,00 €	142,68 €	162,36 €

\*zzgl. 40,00 € Lieferkosten

Bei dezentraler Warmwasseraufbereitung Abzug von 0,23 € je qm angemessener Wohnfläche, außer Wärmepumpe	Bei Wärmepumpen Abzug von 0,25 € je qm angemessener Wohnfläche
11,50 € bei einer Person	12,50 € bei einer Person
13,80 € bei zwei Personen	15,00 € bei zwei Personen
17,25 € bei drei Personen	18,75 € bei drei Personen
20,01 € bei vier Personen	21,75 € bei vier Personen
22,77 € bei fünf Personen	24,75 € bei fünf Personen

## Was muss ich tun, wenn meine Wohnung zu teuer ist?

Wenn Ihre Wohnung teurer ist als in der Tabelle beschrieben, übernimmt das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren die Kosten für maximal sechs Monate.

**Ausnahme:** Das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren kann die Kosten einer teureren Wohnung länger als sechs Monate berücksichtigen, sofern soziale Gründe dies rechtfertigen. Diese können z. B. sein: eine Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, unzumutbarer Schulwechsel oder eine absehbare Leistungseinstellung.

## Werde ich obdachlos, wenn ich keine angemessene Wohnung finde?

Nein. Wenn Sie uns regelmäßig nachweisen, dass Sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen, können wir die teurere Miete auch länger als 6 Monate berücksichtigen. **Wichtig:** Bitte legen Sie uns in diesem Fall als Nachweis über Ihre Bemühungen die Wohnungsanzeigen und die Telefonnummern der Vermieter vor, die Sie angerufen haben.

## Was gilt für Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung?

Das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren kann **Schuldzinsen** plus die „kalten Nebenkosten“ (z.B.: Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Versicherungen) bis zu sechs Monate voll übernehmen; danach nur noch in Höhe der umseitigen Tabelle. Auch hier besteht die Möglichkeit, bei vorliegenden sozialen Gründen höhere Beträge zu übernehmen.

**Wichtig:** Tilgungsleistungen können nicht übernommen werden.

**Bitte beachten Sie:** Auch wenn die Kosten der Unterkunft für ihr Wohneigentum angemessen sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass ihr Wohneigentum nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden muss. Näheres erläutert Ihnen Ihr Leistungssachbearbeiter.

## Was muss ich bei Erhalt meiner Nebenkostenabrechnung tun?

Sie sind verpflichtet, die Neben- bzw. Betriebskostenabrechnungen in jedem Fall beim Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren vorzulegen. Ihr Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung wird dann neu berechnet.

## Informationen zum Umzug

### Was ist generell bei Umzügen zu beachten?

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, setzen Sie sich bitte **vor** einem Umzug mit Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren in Verbindung. Nur dann können die Kosten für den Umzug (Wohnungsbeschaffungskosten, Renovierung und ein Darlehen für die Kauktion) übernommen werden. Hierzu stellen Sie bitte einen formlosen Antrag, **bevor** Sie den Mietvertrag für die neue Wohnung unterschreiben. Teilen Sie uns hierin kurz den Grund für Ihren Umzugswunsch mit.

Tragen Sie ebenfalls rechtzeitig vor, falls durch den Umzug neue Bedarfe im Rahmen einer Wohnungserstausstattung entstehen. Bitte beachten Sie, dass ein Ersatz des Mobiliars nicht möglich ist. Vielmehr sind Leistungen für Erstausstattungen tatsächlich nur möglich, wenn der Bedarf erstmals auftritt.

Ein Umzug sollte grundsätzlich in Eigenleistung durchgeführt werden. Sollte dies aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, können Umzugskosten wie z.B. Umzugshelfer; Kosten für ein Mietfahrzeug beantragt werden. Diese besonderen Bedarfe klären Sie bitte im Vorfeld mit Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter in der Grundsicherung ab.

**Wichtig:** Berücksichtigen Sie bitte Ihre Kündigungsfristen, so dass ein vertragsgerechter Wohnungswchsel stattfinden kann. Andernfalls drohen Mietschulden, da in der Regel nur die Kosten für eine Unterkunft übernommen werden können.

## **Was muss ich beachten, wenn ich außerhalb des Landkreises bzw. der Stadt Gießen ziehen möchte?**

Wenn Sie beabsichtigen, aus dem Landkreis Gießen bzw. der Stadt Gießen wegzuziehen, wird die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten, der Mietkaution oder der Genossenschaftsanteile durch das für den neuen geplanten Wohnort zuständige Jobcenter geprüft und ggf. erteilt. Bitte setzen Sie sich **vor** Abschluss eines Mietvertrages mit diesem Jobcenter in Verbindung.

## **Was muss ich beachten, wenn ich von außerhalb in den Landkreis bzw. die Stadt Gießen ziehen möchte?**

Wenn Sie beabsichtigen, in den Landkreis Gießen bzw. die Stadt Gießen neu zuzuziehen, muss das Jobcenter Gießen vor Unterschrift unter Ihren neuen Mietvertrag der Kostenübernahme Ihrer neuen Unterkunftskosten zustimmen. Nur dann können Sie sicher sein, dass alle Kosten übernommen werden. Gleichermaßen gilt für eine evtl. zu zahlende Kaution oder für die Übernahme von Genossenschaftsanteilen. Bitte setzen Sie sich vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem hiesigen Jobcenter in Verbindung. Beachten Sie aber, dass Sie Umzugskosten und ggf. anfallende Wohnungsbeschaffungskosten noch bei Ihrem seitherigen Jobcenter geltend machen müssen.

## **Was ist bei Umzügen von Jugendlichen unter 25 Jahren zu beachten?**

Wenn Sie jünger als 25 Jahre sind und Kosten der Unterkunft geltend machen möchten, **muss** das Jobcenter einem Auszug aus der elterlichen Wohnung zustimmen, **bevor** Sie den Mietvertrag über eine neue Wohnung abschließen! Der Auszug kann nur genehmigt werden, wenn hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen. Dies besprechen Sie mit Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter.

**Wichtig:** Mieten Sie ohne diese Zustimmung eine eigene Wohnung an, können keine Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden.

**Sie haben weitere Fragen?  
Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Ihres Jobcenters/Fachdienstes Soziales und Senioren in Gießen**

Stand: 03/2025